

22. Deutscher Familiengerichtstag

28. Juni – 1. Juli 2017

AK Nr.: 17
Thema: Eheverträge – Möglichkeiten und Grenzen
Leitung: *Notar Dr. Wolfgang Reetz, Köln*

Arbeitskreisergebnis

1. Es bestehen Zweifel daran, ob es ein sicherer Weg ist, nebengüterrechtliche Ansprüche in vorsorgenden Eheverträgen auszuschließen, insbesondere auch den Wegfall der Geschäftsgrundlage, wenn die sich darauf beziehenden Rechtsverhältnisse später im Laufe der Ehe begründet werden.
(Beispiel: Zuwendung während der Gütertrennungsehe).
Ja: 28
Nein: 26
Enthaltungen: 0
2. Der formularmäßige Ausschluss nebengüterrechtlicher Ausgleichsansprüche bei Vereinbarung der Gütertrennung oder der modifizierten Zugewinnngemeinschaft ist regelmäßig unangemessen und sollte auf Einzelfälle beschränkt und an konkrete Ehetypen gekoppelt sein.
Enthaltung: 1
Nein: 1
Ja: 52
3. Im Rahmen der vereinbarten modifizierten Zugewinnngemeinschaft kann auch der vorzeitige Zugewinnausgleich (§ 1385 BGB) ausgeschlossen werden. Ein isolierter Ausschluss des § 1385 BGB ist jedoch nicht zulässig.
Ja: 53
Nein: 1
Enthaltung: 0
4. Für eine vereinbarte „Surrogationsklausel“ im Rahmen einer Herausgabegestaltung in der Zugewinnngemeinschaft ist streng auf den Zweck der Herausnahme abzustellen. Fällt dieser Herausnahmestweck nachträglich weg, kommt im Einzelfall die Anwendung der Regeln des Wegfalls der Geschäftsgrundlage in Betracht
(Beispiel: spätere Aufgabe der „herausgenommenen“ Unternehmensbeteiligung, wenn die Herausnahme durch eine sog. Güterstandsklausel im Gesellschaftsvertrag veranlasst war.)
Ja: 51
Nein: 2
Enthaltung: 1

5. Der Arbeitskreis lehnt ein „Hinübergreifen“ in güterrechtliche Vereinbarungen bei Funktionsäquivalenz zwischen VA und Zugewinnausgleich mittels Ausübungskontrolle ab.
- | | |
|------------|----|
| Ja | 25 |
| Nein | 26 |
| Enthaltung | 2 |
6. Im Falle der Funktionsäquivalenz von Zugewinnausgleich und VA sollte ein Hinübergreifen in güterrechtliche Vereinbarungen mittels der Ausübungskontrolle auf „allerengste Ausnahmen“ beschränkt werden.
- | | |
|-----------|----|
| Ja | 34 |
| Nein | 11 |
| Enthalten | 7 |
7. Der Getrenntlebenunterhalt sollte für Vereinbarungen geöffnet werden.
- | | |
|--------------|----|
| Ja | 47 |
| Nein | 6 |
| Enthaltungen | 1 |
8. Eine Vereinbarung zum Getrenntlebenunterhalt ist in Anlehnung an den § 1585 c S. 2 BGB beurkundungspflichtig und immer dann möglich, wenn die Eheleute zur Urkunde erklären, dass sie dauernd getrenntleben (wollen) oder Scheidungsabsicht haben.
- | | |
|--------------|----|
| Ja | 33 |
| Nein | 16 |
| Enthaltungen | 2 |
9. Der AK befürwortet die Einführung eines versorgungsausgleichsrechtlichen Auskunftsanspruchs der Ehegatten außerhalb des Scheidungsverfahrens gegenüber den eigenen Versorgungsträgern zum Zwecke des Abschlusses einer Vereinbarung über Versorgungsausgleich. Der Auskunftsanspruch zielt auf die Mitteilung des Ehezeitanteils bei Festlegung eines fiktiven Ehezeitendes, auf den Kapitalwert bzw. den korrespondierenden Kapitalwert und den Ausgleichswert des Anrechts, ggf. gegen Übernahme angemessener Kosten durch den Auskunftsberechtigten.
Einstimmig.